

# Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zu einer Waldumwandlung im "Gewerbepark Laubusch"

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht zur Waldumwandlungsgenehmigung in der Gemarkung Laubusch, Flur 9, zur Entwicklung des Bebauungsplangebiets „Gewerbepark Laubusch“**

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stadtverwaltung Lauta beantragte zur beabsichtigten Entwicklung von Bauflächen innerhalb des Bebauungsplangebiets „Gewerbepark Laubusch“ die Genehmigung zur dauernden Umwandlung von circa 0,16 Hektar Wald.

Die beantragte Umwandlung steht in einem engen räumlichen Zusammenhang mit einer 2011 genehmigten Waldumwandlungsfläche von 2 Hektar im „Gewerbepark Laubusch“.

Die beantragte Waldumwandlungsfläche überschreitet zusammen mit der 2011 genehmigten den Schwellenwert nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.3 dieses Gesetzes für eine standortbezogene Vorprüfung. Diese Vorprüfung wurde gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Genehmigung zur Waldumwandlung über circa 2,16 Hektar kumulierend durchgeführt.

Für die zur Genehmigung auf dauernde Waldumwandlung beantragten Fläche liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angeführten Schutzkriterien vor.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde deshalb in der ersten Stufe festgestellt, dass für die zu genehmigende Waldumwandlungsfläche nach § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfunterlagen können nach Terminvereinbarung im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Sachgebiet Forst, in Kamenz, Macherstraße 55, eingesehen werden.

Bautzen, den 27.08.2024

Dr. Romy Reinisch  
Beigeordnete